Motion Josef Fasel / Yvan Aeby
Krankenkassenvergünstigungen **Nr. 085.05**

Antwort des Staatsrats

Das soziale Ziel der Prämienverbilligung besteht darin, für allein stehende Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und soweit wie möglich für einen Teil der mittleren Einkommensschicht auf differenzierte und abgestufte Weise die finanzielle Belastung aus der Zahlung dieser Prämien zu verringern. Es ist also durchaus logisch, dass für unmündige Kinder, Lehrlinge und Studierende, für deren Unterhalt die Eltern aufkommen müssen, die finanziellen Ressourcen der letzteren berücksichtigt werden, um den allfälligen Anspruch auf Prämienverbilligung zu bestimmen.

In seiner Botschaft vom 17. Oktober 1995 zum Entwurf des KVGG präzisierte der Staatsrat, der Begriff "Familien" in Artikel 10 müsse im Zusammenhang mit Artikel 11 Abs. 2 gesehen werden. Die Familie gilt hier als wirtschaftliche Einheit. Es muss vermieden werden, dass unterhaltsberechtigte Personen eine Subvention erhalten können, obwohl ihre Eltern über reichliche oder jedenfalls ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Somit können Personen, die in Anwendung von Artikel 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Unterhaltsbeiträge von Seiten ihrer Eltern beanspruchen können, nicht in den Genuss einer individuellen Berechnung ihres Anspruchs auf eine Prämienverbilligung kommen. Nach Absatz 1 dieses Artikels dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Mündigkeit des Kindes. Befindet es sich dann noch in Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für seinen Unterhalt weiterhin aufzukommen, bis diese Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Abs. 2).

Der Staatsrat kann diesbezüglich noch auf mehrere einschlägige Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg verweisen (darunter ein Entscheid vom März 2005), wonach das vom KVGG eingeführte System angebracht sei und den vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) angestrebten Zielen auf dem Gebiet der Prämienverbilligung voll entspreche. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts widerspräche es dem Grundsatz der Gerechtigkeit, würde man die wirtschaftliche Lage einer in Berufslehre oder Studium befindlichen Person nach deren eigenen . häufig inexistenten . finanziellen Möglichkeiten beurteilen, obwohl sie von Rechts wegen einen Unterhaltsbeitrag von ihren Eltern beanspruchen kann. Ein solches System liefe darauf hinaus, dass man dieser Versichertenkategorie nahezu systematisch Prämienverbilligungen gewähren und dadurch die Eltern von ihrer Unterhaltspflicht entlasten würde, dies auch in Fällen, wo deren finanzielle Situation keinesfalls eine staatliche Hilfe rechtfertigt.

Im Übrigen anerkennt auch die freiburgische Steuerbehörde diese Unterhaltspflicht, indem sie für jedes unmündige Kind und für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das sich in der Berufslehre oder im Studium befindet, einen Sozialabzug vom Einkommen der steuerpflichtigen Person vorsieht (derzeit 5500 Franken für jedes der ersten beiden Kinder und 6500 Franken für jedes weitere Kind). Zudem erlaubt diese Behörde der steuerpflichtigen Person, von ihrem Einkommen für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zum Alter von 25 Jahren einen Pauschalbetrag abzuziehen, der annähernd der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entspricht.

Wie das kantonale Verwaltungsgericht vertritt der Staatsrat die Auffassung, dass in Berücksichtigung der zu erreichenden sozialen Ziele und der verfügbaren finanziellen Mittel das heutige Freiburger System der Verbilligung von Krankenversicherungsprämien

zweckmässig und absolut befriedigend ist. Es ermöglicht effektiv die gezielte und abgestufte Gewährung von Prämienverbilligungen an Alleinstehende und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sowie an einen Teil der Familien mit mittlerem Einkommen je nach deren finanziellen Ressourcen. Dies namentlich wegen der Berücksichtigung eines jährlichen Betrags von 10 000 Franken je Kind oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, für dessen Unterhalt der Haushalt aufzukommen hat, in der Berechnung der geltenden Einkommensgrenze. So liegt die Grenze des massgeblichen Einkommens für eine Familie mit 4 Kindern bei 94 600 Franken. Im Jahr 2004 konnte auf diese Weise eine Prämienverbilligung zugunsten von 91'929 Versicherten gewährt werden, das heisst für 37,26 % der ständigen Wohnbevölkerung des Kantons Freiburg (Bevölkerungsstand vom 31.12.2003), mit einer Gesamtsumme von 114,7 Millionen Franken. Im Jahresvoranschlag des Staates ist ein Gesamtkredit von 117 990 000 Franken eingetragen, der vom Bund subventionierte Höchstbetrag, und dieser wird sehr wahrscheinlich vollumfänglich verwendet.

In ihrer Motion erwähnen die Grossräte Josef Fasel und Yvan Aeby unter anderem, dass der Ständerat die Kriterien für die Erteilung der Prämienverbilligungen ändern möchte, so dass die finanzielle Belastung der mittleren Einkommensschicht künftig vermehrt reduziert werden kann. Inzwischen, am 18. März 2005, hat das Bundesparlament tatsächlich eine Teilrevision des KVG erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft, lässt aber den Kantonen eine einjährige Frist ab diesem Datum für die Anwendung der neuen Bestimmung Artikel 65 Abs. 1bis : "Für die niedrigen und mittleren Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %." Da jedoch keine Bestimmung definiert, was als niedrige und mittlere Einkommen gilt, verfügen die Kantone über einen grossen Handlungsspielraum auf diesem Gebiet. Nach den Präzisierungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zuhanden aller Kantone impliziert zudem die Regelung nach Artikel 65 Abs. 1bis KVG nicht die Einführung eines individuellen Anspruchs auf die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung. Somit werden die heutigen kantonalen Regelungen und die Kompetenzen der Kantone durch diese neue Reglementierung nicht in Frage gestellt.

Wie schon aus seiner Antwort vom 18. Mai 2005 auf eine Anfrage von Grossrätin Claudine Matthey hervorgeht, wird der Staatsrat in diesem Zusammenhang alles ins Werk setzen, um die Grundsätze des geltenden Systems zu wahren, wobei er natürlich den neuen Vorschriften für die Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung ab 2007 entsprechen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird er zumindest dafür sorgen, dass die Verbilligung der Prämien für die Kinder und jungen Erwachsenen, für deren Unterhalt die heutigen Bezüger aufzukommen haben, mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie beträgt, wobei diese Verbilligung je nach der finanziellen Lage der Familie natürlich auch mehr betragen kann. Nach einer Berechnung der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse aufgrund der Daten für das laufende Jahr 2005 dürfte allein diese Änderung jährliche Mehrkosten von rund 5 Millionen Franken bewirken, wenn alle übrigen Parameter unverändert bleiben.

Um den Anspruch auf Prämienverbilligung vermehrt auch Familien der mittleren Einkommensschicht zu eröffnen, prüft der Staatsrat zudem die Möglichkeit einer Anhebung der geltenden Einkommensgrenzen auf dem Weg einer Erhöhung des jährlichen Betrags, der für jedes Kind oder jeden jungen Erwachsenen in Ausbildung mit Unterhaltsanspruch berücksichtigt wird (heute 10 000 Franken). Berücksichtigt man zum einen die weiteren finanziellen Mittel von Seiten des Bundes an die Kantone für die Anwendung von Artikel 65 Abs. 1bis (rund 10 Millionen Franken jährlich für Freiburg ab 2007, zu denen die verlangte kantonale Ergänzung von jährlich rund 1,7 Millionen Franken kommt) und zum anderen den obgenannten Mehraufwand von jährlich 5 Millionen Franken, so beläuft sich die jährliche Summe, welche für diese Verbesserung zur Verfügung bleiben wird, auf rund 6 bis 7 Millionen Franken. Dies ist keine unerhebliche, aber alles in allem doch relativ begrenzte Summe.

Die Einführung eines individuellen Anspruchs auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene (19 . 25 Jahre), das heisst unabhängig von den finanziellen Ressourcen ihrer Eltern, wie von den Motionären beantragt, würde den Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich ausweiten. Nach einer Schätzung der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse dürfte es sich um rund 6 bis 7000 Personen handeln und die sich daraus ergebenden Mehrkosten würden sich auf eine Summe zwischen 11 und 13 Millionen Franken belaufen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Ausweitung des Bezügerkreises . die aus wirtschaftlicher Sicht völlig ungezielt wäre und somit der Sinngebung auf diesem Gebiet zuwiderliefe . nur zum Schaden der übrigen Begünstigten vorgenommen werden könnte. Gegebenenfalls hätte der Staatsrat keine andere Lösung, als die Ansätze der Prämienverbilligung zu verringern und/oder die geltenden Einkommensgrenzen zu senken. Denn in Anbetracht der Finanzperspektiven des Staates wäre es unmöglich, über den vom Bund subventionierten Gesamtbetrag hinauszugehen.

Abschliessend und in Berücksichtigung dieser Ausführungen beantragt Ihnen der Staatsrat die Abweisung dieser Motion.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 31. Mai 2005